

An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses
Herrn Strothmann

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtentwicklungsausschuss	25.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Anfrage Die Linke "Parken auf Gehwegen"

Text der Anfrage:

Werden die per Straßenverkehrsordnung zugelassenen Flächen auf Gehwegen überprüft, ob rechtlich eine Anordnung als Parkraum noch zulässig ist?

Begründung:

Grundsätzlich ist das Befahren von Gehwegen nach der StVO verboten. Der Gehweg gilt als Verkehrsfläche mit besonderer Schutzfunktion (u.A. für Kinder oder Senioren). In den maßgeblichen technischen Regelwerken (RaSt06, EFA, H BVA) schwanken die Regelbreiten zwischen 2,10m und 2,70m. Die RaSt06 nimmt für den Innerstädtischen Bereich 2,50m an. Mit Hilfe von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen kann die Stadt unter bestimmten Voraussetzungen ein Parken auf dem Gehweg zulassen. Wenn kein Platz für die bereits angesprochene Regelbreite ist, soll auf den ruhenden Verkehr verzichtet werden und/oder eine Einbahnstraße eingerichtet werden. Nach der RaSt06 ist es bei nicht ausreichend vorhandenem Platz erforderlich, die Ansprüche des Individualverkehrs zu reduzieren. Im Falle der Barrierefreiheit ist besonders zu berücksichtigen, dass Rollstühle Platz zum Wenden bzw. Manövrieren brauchen. Oft wird auch außer acht gelassen, dass Kinder bis zu 8 Jahren auf dem Gehweg fahren müssen; dabei dürfen sie von Erwachsenen begleitet werden. Diese Ausführungen deuten darauf hin, dass Restgehwegbreiten von 1,20m oder 1,30m nicht zulässig sind, insbesondere weil sie nicht mehr barrierefrei sind. Die VwB-StVO beschreibt: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.“ Die Ausführungen machen deutlich, dass an vielen Stellen das legale Gehwegparken nicht mehr angeordnet werden dürfte und Restbreiten unter 2 m eigentlich nicht mehr zulässig sind.

Unterschrift:

gez. Bernd Vollmer